



Ausbildung, Arbeit und Diskriminierungsverbot

Seit 2017 gilt das neue **Ausbildungspflichtgesetz**. Das besagt, dass du bis zu deinem 18. Geburtstag, auch nach Beendigung der Schulpflicht, eine Ausbildung machen musst. Das kann z.B. eine Lehre, Produktionschule oder weiterführende Schule (z.B. AHS oder BHS) sein. Du darfst höchstens 4 Monate im Jahr (z.B. Ferien) keiner Ausbildung nachgehen, d.h. du musst innerhalb von 4 Monaten nach Ende deines neunten Schuljahres eine weiterführende Ausbildung finden (§3ff Ausbildungsgesetz).

Wenn du in der **Schule fehlst**, musst du eine Entschuldigung deiner Eltern vorlegen. Falls du krank bist, brauchst du eine ärztliche Bestätigung. Wenn du schwänzt, also unentschuldigt mehr als drei Tage vom Unterricht fern bleibst, kann es sein, dass deine Eltern (bzw. ab 14 Jahren auch du selbst) Strafe zahlen müssen. Wenn es andere Gründe gibt, wieso du nicht zur Schule kommst, z.B. familiäre Verpflichtungen, versuche das einer Lehrperson deines Vertrauens zu erzählen. In diesem Fall steht dir auch zu, dass SchulpsychologInnen oder SozialarbeiterInnen kontaktiert werden (§ 9, §24f Schulpflichtgesetz 1985).

Beraten lassen kannst du dich hier, bei Ärger zu Hause oder in der Schule:

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Hilfe und Beratung bei allen Angelegenheiten

von Kindern und Jugendlichen

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

+43 1 70 77 000

post@jugendanwalt.wien

www.kja.at



E-MAIL-BERATUNG DER WIENER KINDER- UND JUGENDHILFE

Bei Stress mit den Eltern, Liebeskummer

oder Problemen in der Schule.

talkbox@ma11.wien.gv.at

www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/e-mail-beratung.html



Für Minderjährige gilt an sich das gleiche **Arbeitsrecht** wie für Volljährige. Es gibt jedoch zusätzliche Vorschriften, die im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz verankert sind.

Ab 14 Jahren kannst du **Arbeitsverträge** allein unterschreiben, mit Ausnahme von Lehrverträgen – dafür brauchst du die Zustimmung deiner Eltern. Arbeiten bzw. einen Ferien- und Nebenjob haben, darfst du ab 15 Jahren. Deine Eltern (bzw. deine gesetzliche Vertretung) haben das Recht diese Verträge zu beenden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt (§171 ABGB), z.B. deine schulischen Leistungen sich verschlechtern.

Unter 18 Jahren sind **Überstunden** normalerweise verboten, d.h. du darfst nicht mehr als 8 Stunden am Tag und 40 Stunden die Woche arbeiten. Nur in Ausnahmefällen erlaubt das Gesetz, dass du mehr arbeitest. Wenn das der Fall ist, müssen deine Vorgesetzten einen Zuschlag zahlen. Du darfst auch nicht zwischen 20 und 6 Uhr arbeiten (Ausnahmen gibt es z.B. für Hotel- und Gastgewerbe, Bäckereibetriebe).

Du hast bei einer **Vollzeitanstellung** Anspruch auf 2 Arbeitstage **bezahlten Urlaub** pro Monat, das sind 5 Wochen im Jahr. Wenn du einen Ferien- bzw. Teilzeitjob hast, oder geringfügig arbeitest, hast du anteilmäßig Urlaubsanspruch. Wenn du keinen Urlaub nimmst, muss er dir spätestens bei Ende des Dienstverhältnisses ausgezahlt werden. Außerdem hast du Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsgehalt).

Eine **Lehre** kannst du nach der Schulpflicht beginnen.



Bei **Lehr- und Ausbildungsverträgen** müssen deine Erziehungsberechtigten bis zur Volljährigkeit zustimmen. Neben deiner Lehre musst du regelmäßig die Berufsschule besuchen. Du hast Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung, Urlaub, Krankenstand und darauf, dass du für die Berufsschule vom Dienst freigestellt wirst.

Beraten lassen kannst du dich hier, für Fragen zu deiner Arbeit:

ARBEITERKAMMER WIEN

Allgemeine Beratung zu Arbeitsfragen und speziell für Lehrberufe
Auskunft und Terminvereinbarung: +43 1 50165 1201

[wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/
lehrlings_und_jugendschutz/
Lehrlings-_Jugendschutz.html](https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/lehrlings_und_jugendschutz/Lehrlings-_Jugendschutz.html)



ABZ*AUSTRIA

Beratung zu Beruf und Arbeit, für Frauen die aktuell
nicht beim AMS gemeldet sind

Simmeringer Hauptstraße 154, 1110 Wien

+43 1 66 70 300

abzaustria@abzaustria.at

www.abzaustria.at





Du Michi, heut ist soviel zu tun, kannst du bis 20 Uhr da bleiben?

Herr Müller, ich bin heute schon seit 8 Uhr da, als Lehrling verbietet mir das Gesetz Überstunden zu machen.

Stimmt, daran habe ich nicht gedacht, na dann schönen Feierabend.



Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet die **Diskriminierung** (ungerechtfertigte Behandlung oder Benachteiligung) in vielen Lebensbereichen in der Privatwirtschaft. So darf am Arbeitsplatz keine Person aufgrund von Geschlecht (dazu zählt auch Schwangerschaft und Elternschaft), ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität benachteiligt werden. Das Gesetz verbietet die Diskriminierung in den Bereichen Bildung, soziale Vergünstigungen, Sozialschutz und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z.B. Wohnraum).

Es ist z.B. nicht erlaubt, dass ArbeitskollegInnen dich sexuell belästigen oder wenn dir ein Türsteher/eine Türsteherin den Zutritt zu einem Club verweigert, weil du ein Kopftuch trägst. Daneben gibt es das Wiener Antidiskriminierungsgesetz oder das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, die Diskriminierung von öffentlichen Bediensteten verbieten.

Beraten lassen kannst du dich hier, wenn du ungerecht behandelt wirst:

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

0800 206 119

gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at





Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung dürfen laut Gesetz nicht benachteiligt werden. Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes besagt, dass alle Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens gleichgestellt sind. Das [Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz](#) verbietet die Diskriminierung von körperlich, geistig, psychisch oder (sinnes)beeinträchtigten Personen. Um deine Rechte geltend zu machen, muss deine Behinderung nicht amtlich bestätigt sein.

Beraten lassen kannst du dich hier, bei Fragen zu selbstbestimmten Leben:

NINLIL-EMPOWERMENT UND BERATUNG FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Beratung für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen im Bereich Wohnen, Persönliche Assistenz und Körper bzw. Sexualität
Hauffgasse 3-5, 1110 Wien
+43 1 714 39 39
office@ninlil.at
www.ninlil.at

